ÄBO
Ärztlicher Bezirksverband Oberbayern

ÄKBV
Ärztlicher Kreis- und Bezirksverband München

Häufig gestellte Fragen zum ärztlichen Berufsrecht

Ärztlicher Bezirksverband Oberbayern
Ärztlicher Kreis- und Bezirksverband München

Inhalt

Niederlassung (§ 17 BO) 6

Ankündigung der Praxis – Praxisschild (§ 17 Abs. 4 BO) 6

Außenauftritt – Werbung (§ 27 BO) 8

Patientenunterlagen – Dokumentation 10

Ärztliche Schweigepflicht (§ 9 BO) 12

Behandlungspflicht 13

Arzt und Gewerbe (§ 3 BO) 14

Praxisräume 15

Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Berufe 16

Ärztliches Honorar 17

Anmerkung:
Alle Paragrafenangaben beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (BO).

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

In Bayern sind die Ärztlichen Bezirksverbände nach dem Heilberufe-Kammergesetz zuständig, die Einhaltung der ärztlichen Berufspflichten zu überwachen. In diesem Zusammenhang haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, unsere Mitglieder vor allem auch berufsrechtlich zu beraten.
Viele Mitglieder nehmen dieses Angebot gerne an und stellen uns täglich – telefonisch oder schriftlich – eine Vielzahl unterschiedlichster berufsrechtlicher Fragen.
Wir, der Ärztliche Kreis- und Bezirksverband München und der Ärztliche Bezirksverband Oberbayern, haben daher gemeinsam einen „bunten Strauß“ der häufigsten Fragen und unsere Antworten zusammengestellt, den wir Ihnen hier und auf unseren Internetseiten präsentieren möchten.
Wir wünschen Ihnen eine gute Lektüre und freuen uns auf den weiteren Dialog mit Ihnen!

Freundliche kollegiale Grüße

Dr. med. Christoph Emminger

1. Vorsitzender Ärztlicher Kreis- und Bezirksverband München

Dr. med. Hans-Joachim Lutz

1. Vorsitzender Ärztlicher Bezirksverband Oberbayern

Niederlassung (§ 17 BO)

Was muss ich bei meiner Niederlassung beachten?

Die selbständige ärztliche Tätigkeit ist an eine Niederlassung (Praxis) gebunden. Neben ihrer Hauptpraxis (= Praxissitz) können Ärzte in bis zu zwei weiteren Praxen selbständig ärztlich tätig werden.
Weitere Hinweise zur Niederlassung in einer Privatpraxis finden Sie in unserem Infoblatt unter www.aebo.de.

Ankündigung der Praxis – Praxisschild (§ 17 Abs. 4 BO)

Welche Angaben muss ich auf mein Praxisschild aufnehmen? (Pflichtangaben)

Ärzte sind zur Anbringung eines Praxisschildes verpflichtet. Auf diesem Schild ist anzugeben:

- der Name
- die ärztliche Berufsbezeichnung oder Facharztbezeichnung
- die Sprechzeiten
- ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft gem. § 18a BO (Gemeinschaftspraxis / Partnerschaft)

Darüber hinaus können Informationen wie zusätzliche Qualifikationen, Leistungen oder organisatorische Hinweise (vgl. § 27 Abs. 4 BO) auf das Schild aufgenommen werden. Weitere Praxen benötigen auf dem Schild zusätzlich die Anschrift und Telefonnummer des (Haupt-) Praxissitzes (§ 17 Abs. 5 BO).
Bei Gemeinschaftspraxen sind die Namen und Arztbezeichnungen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Ärzte anzukündigen (§ 18 a). Das gilt auch für überörtliche Gemeinschaftspraxen. Hier ist zudem jeder Praxissitz gesondert anzukündigen.

Wie muss ich angestellte Ärzte ankündigen?

§ 19 Abs. 4 BO verpflichtet Ärzte, ihre Patienten „in geeigneter Weise“ über die in der Praxis tätigen angestellten Ärzte zu informieren.
In welcher Form die Ankündigung erfolgt, bleibt somit dem Praxisinhaber überlassen. Die Möglichkeiten reichen von der Aufnahme des angestellten Arztes auf das Praxisschild bis zur persönlichen Vorstellung gegenüber dem Patienten.
Wichtig ist nur, dass aus der Darstellung hervorgeht, dass dieser Arzt nicht Inhaber oder Partner der Praxis ist. Die Formulierung steht dem Arzt frei, sofern sich daraus keine Fehlvorstellungen ergeben können. Wir empfehlen die Benennung der tatsächlichen Funktion, zum Beispiel als „Weiterbildungsassistent Dr. X“, „Sicherstellungsassistent Dr. Y“ oder „Dr. Z (angestellter Arzt)“ etc.

Außenauftritt – Werbung (§ 27 BO)

Was muss ich bei der Werbung beachten?

Es gibt kein Werbeverbot für Ärzte. Ihnen ist eine sachliche berufsbezogene Information erlaubt. Dazu können sie sich verschiedener Medien bedienen. Grundsätzlich haben sie bei allen Darstellungen darauf zu achten, dass ihre Ankündigungen nicht berufswidrig sind. Die Informationen müssen interessengerecht und sachangemessen sein.
Eine Berufswidrigkeit kann sich aus Inhalt, Form und Umfang der Darstellung sowie dem Gesamtzusammenhang ergeben. Inhaltlich liegt eine berufswidrige Werbung insbesondere bei anpreisenden, irreführenden (wahrheitswidrigen) oder vergleichenden Darstellungen vor.

Auch für die Präsentation im Internet zum Beispiel mit einer eigenen Praxishomepage gelten die grundsätzlichen Anforderungen.
Bestimmte Inhalte sind für Ärzte jedoch regelmäßig als berufswidrige Werbung anzusehen, z.B. elektronische Gästebücher, Wettbewerbe, Patienten-Diskussionsforen, Vorher-Nachher-Bilder im Bereich der „Schönheitschirurgie“ oder Links zu Anbietern aus dem gewerblichen oder gesundheitlichen Bereich.

Zudem sind spezielle gesetzliche Regelungen (Telemediengesetz – TMG) zu beachten. Die Ankündigungspflichten nach dem TMG sind ausführlich dargestellt unter www.blaek.de (Rubrik Beruf/Recht).
Die Eintragung in Internetsuchmaschinen oder –verzeichnisse ist zulässig, solange diese den grundsätzlichen Anforderungen an die Werbung durch Ärzte genügen.

Besondere Werbeformen, wie zum Beispiel „Tag der offenen Tür“ oder Kunstausstellungen in der Praxis, Sponsoring, Bandenwerbung etc. sind erlaubt, wenn die oben genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden. Wiedereinbestellungen, Recall-Systeme sind nur zulässig, wenn der Patient hierzu ausdrücklich (am besten schriftlich) seine Zustimmung erklärt hat.

Das im Heilmittelwerbegesetz (HWG) verankerte Verbot für Ärzte, sich in Berufskleidern oder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ablichten zu lassen, wurde aufgehoben. Bei der Abbildung von anderen Personen ist auch darauf zu achten, dass diese ihr Einverständnis erklärt haben.
Weitere Informationen zur Darstellung des Arztes in der Öffentlichkeit finden Sie auch unter www.blaek.de (Rubrik Beruf/Recht).

Patientenunterlagen – Dokumentation

Was muss ich bei der Dokumentation beachten?

Nach § 630f. BGB ist der Arzt verpflichtet, eine Patientenakte in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind.
Dies gilt sowohl für Papierakten als auch für elektronische Akten. Es müssen auch sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufgezeichnet werden.
Dazu gehören insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Auch Arztbriefe müssen in die Patientenakte aufgenommen werden.

Wie lange muss ich Patientenakten aufbewahren?

Ärztliche Aufzeichnungen sind gemäß § 10 Abs. 3 BO mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Allerdings können Ärzte bis zu 30 Jahre für eingetretene Schäden bei ihren Patienten haften, so dass eine längere Aufbewahrung in Einzelfällen anzuraten wäre.

Darüber hinaus gibt es weitere Regeln über Aufbewahrungsfristen, z. B. aus dem Bereich des Strahlenschutzes, die Sie unter www.aekbv.de/links-und-downloads finden. Eine entsprechende Regelung zur Aufbewahrung findet sich auch in § 630f. Abs. 3 BGB.

Welche Einsichtsrechte haben Patienten in ihre Unterlagen?

Hinsichtlich des Einsichtsrechts des Patienten weisen wir auf die neue Regelung in § 630g BGB hin, da diese über die Regelungen der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (§ 10 Absatz 2 BO) hinausgeht.
Zur Einsichtnahme heißt es in § 630g Abs. 1: „Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen.
Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. § 811 ist entsprechend anzuwenden.“ Der Verweis auf die Vorschrift des § 811 BGB bedeutet, dass die Einsichtnahme an dem Ort zu gewähren ist, an dem sich die Behandlungsdokumentation vertragsgemäß befindet.
Das ist zum Beispiel die Arztpraxis. In § 630g Abs. 2 BGB ist außerdem geregelt: „Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.“

Was muss ich beachten, wenn ich meine Praxis aufgebe?

Ärzte haben auch nach Aufgabe der Praxis ihre Dokumentationen ordnungsgemäß aufzubewahren (siehe § 10 Abs. 3) oder dafür zu sorgen, dass sie an einen Dritten, zum Beispiel einen anderen Arzt, weitergegeben werden, der sie datenschutzgerecht verwahrt und sich verpflichtet, nur dann in die Unterlagen einzusehen oder diese weiterzugeben, wenn der Patient damit einverstanden ist.

Was muss ich beim Praxisverkauf beachten?

Patientenakten dürfen nicht verkauft werden! Die Übergabe der Patientendokumentation an einen Praxisnachfolger hat unter Berücksichtigung der Schweigepflicht zu erfolgen. Da aus praktischen Gründen

nur schwer von allen Patienten eine (schriftliche oder mündliche) Einwilligung zur Übergabe der Unterlagen eingeholt werden kann, bietet es sich an, mit dem Nachfolger einen Verwahrungsvertrag abzuschließen. Der Nachfolger verpflichtet sich darin, die Unterlagen verschlossen zu übernehmen und nur nach Zustimmung des Patienten auf die jeweiligen Behandlungsunterlagen zuzugreifen.

Was muss ich bei der Auflösung von Berufsausübungsgemeinschaften beachten?

Besonderheit einer Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis/Partnerschaft) ist unter anderem, dass alle zugehörigen Partner einen gemeinsamen Patientenstamm haben. Eine Zuordnung der Patientenunterlagen im Fall einer Trennung der Partner zu einem bestimmten Arzt ist abhängig von der Entscheidung, zu wem sich der Patient zur Weiterbehandlung begibt.
Insofern ist es hilfreich, bei Trennungsplänen frühzeitig die Patienten hierzu zu befragen. Bei elektronischen Patientenkarteien bietet sich eine Kopie der Dokumentation aus datenschutzrechtlichen Gründen allenfalls vorübergehend an.

Ärztliche Schweigepflicht (§9 BO)

Was habe ich hinsichtlich der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten?

Ärzte haben gemäß § 9 BO über alles, was ihnen als Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist, einschließlich der Tatsache, dass jemand Patient ist, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über den Tod des Patienten hinaus. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch gegenüber Ehepartnern, Angehörigen oder anderen Ärzten.
Erst, wenn der Patient sich mit der Weitergabe von Informationen einverstanden erklärt oder die Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Gutes, wie zum Beispiel das Leben oder die Gesundheit eines Menschen, notwendig ist, darf der Arzt Auskünfte erteilen. Daneben bestehen auch gesetzliche Anzeige- und Auskunftspflichten, die die ärztliche Schweigepflicht einschränken. Zum Beispiel sind Ärzte nach Art. 14 Abs. 6 GDVG verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen dem Jugendamt mitzuteilen.
Die Entbindung von der Schweigepflicht muss vom Patienten nicht immer ausdrücklich erklärt werden, sie kann sich auch aus dessen Verhalten erkennen lassen. Empfohlen wird jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit, sich die Entbindung schriftlich bestätigen zu lassen.
Achtung: Eine Verletzung der Schweigepflicht kann auch den Straftatbestand nach § 203 Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen) erfüllen.

Behandlungspflicht

Darf ich die Behandlung eines Patienten ablehnen?

Ebenso, wie es den Patienten frei steht, ihren Arzt zu wählen, können auch Ärzte, außer in Notfällen, eine Behandlung ablehnen, §7 Abs. 2 BO. Für Vertragsärzte gelten strengere Voraussetzungen. Nur in begründeten Fällen sind sie berechtigt, die Behandlung abzulehnen, zum Beispiel wenn das Vertrauensverhältnis zerstört ist oder wenn der Arzt derart überlastet ist, dass eine qualitätsgerechte Behandlung des Patienten nicht mehr gewährleistet werden kann.

Arzt und Gewerbe (§ 3 BO)

Darf ich in meiner Praxis Produkte verkaufen?

Der Verkauf von Waren und Gegenständen in der Praxis ist nicht erlaubt. Ausnahmsweise ist die Abgabe von Produkten in der Arztpraxis dann möglich, wenn es sich bei dem Produkt um einen notwendigen Bestandteil der ärztlichen Therapie handelt.
Allerdings bedeutet dies nicht, dass dann, wenn der Arzt z. B. ein Nahrungsergänzungsmittel für die Therapie für dienlich hält, er dieses auch in der Praxis verkaufen darf. Vielmehr bedarf es jeweils einer zusätzlichen ärztlichen Leistung, die im Zusammenhang mit der Abgabe des Produktes steht.

Darf ich gewerbliche Dienstleistungen in meiner Praxis erbringen?

Jede Form gewerblicher Leistungserbringung hat in zeitlicher, organisatorischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht getrennt von der Praxistätigkeit zu erfolgen. Auch bei der räumlichen Gestaltung hat der Arzt darauf zu achten, dass beim Patienten nicht der Eindruck entsteht, es handle sich um eine Einheit.

Darf ich für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeit werben?

Ärzte dürfen keine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit veranlassen oder dulden, § 27 Abs. 3 BO.
Aus diesem Grund sind zum Beispiel auch Links zu gewerblichen Anbietern auf der Praxishomepage unzulässig.

Darf ich meine Patienten an Ärzte, Apotheker, Heil- und Hilfsmittelerbringer, Anbieter gesundheitlicher Leistungen verweisen?

Ärzte dürfen ihre Patienten nur dann an Kollegen oder andere verweisen oder diese empfehlen, wenn dafür ein hinreichender Grund besteht, § 31 Abs. 2 BO.
Dabei muss es sich um Umstände handeln, die für den Patienten im konkreten Fall von besonderer Bedeutung sind. Reine Bequemlichkeit für den Patienten, Gewohnheiten oder wirtschaftliche Erwägungen des Arztes genügen dafür nicht.

Praxisräume

Darf ich Praxisräume an Nichtärzte untervermieten?

Soweit es die Räumlichkeiten zulassen, können Ärzte und Nichtärzte nebeneinander arbeiten. Dabei ist auf eine erkennbare Trennung der einzelnen Tätigkeitsbereiche in räumlicher, personeller und organisatorischer Sicht zu achten.
Für den Patienten muss es auf den ersten Blick erkennbar sein, dass zwei unterschiedliche Leistungserbringer unabhängig voneinander tätig sind. Der Arzt hat sicherzustellen, dass der Datenschutz und die Verschwiegenheit eingehalten werden.

Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Berufe

Darf ich mit einem/einer Heilpraktiker/in zusammenarbeiten?

Nein. Gemäß § 23a Abs. 1 BO und § 30 Abs. 2 BO ist die Zusammenarbeit zwischen Ärzten mit einem Heilpraktiker nicht möglich. Ausführliche Informationen finden Sie dazu unter: www.aekbv.de oder www.aebo.de.

Kann ich einen Angehörigen eines Gesundheitsfachberufes in meiner ärztlichen Praxis anstellen?

Grundsätzlich ist es Ärzten erlaubt, Angehörige eines Gesundheitsfachberufes anzustellen. Jedoch muss der Arzt auch die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse haben, um zum Beispiel einen Physiotherapeuten anleiten und beaufsichtigen zu können.
Die entscheidende Frage ist, ob in dem Fachgebiet, in dem der Arzt tätig ist, die physikalische Therapie Bestandteil der Weiterbildung ist. Dies ist in der Regel beim Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie der Fall. Dies spielt vor allem auch eine Rolle hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit der Leistungen durch die privaten Krankenversicherungen des Patienten, da diese die Leistungen nur als höchstpersönliche Leistungen des Arztes erstatten, die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden, § 4 Abs. 2 GOÄ.

Ärztliches Honorar

Bin ich bei medizinisch nicht notwendigen ärztlichen Leistungen auf Verlangen des Zahlungspflichtigen an die GOÄ gebunden (IGEL)?

Ja. Gemäß § 1 GOÄ bestimmen sich die Vergütungen der beruflichen Leistungen der Ärzte nach der GOÄ. Ärzte sind bei privaten Abrechnungen – so der BGH (vgl. Urteil BGH AZ: III 223/05) – zwingend an die GOÄ gebunden, unabhängig davon, ob es sich um die Berechnung medizinisch notwendiger ärztlicher Versorgung oder um die Berechnung medizinisch nicht notwendiger Leistungen auf Verlangen des Zahlungspflichtigen gem. § 1 Abs. 2 GOÄ handelt.

Wann ist eine ärztliche Rechnung fällig?

Zu dieser Thematik hat der Bundesgerichtshof im Jahr 2006 ein Urteil gefällt. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, dass die ärztliche Vergütung fällig wird, wenn die Rechnung die formellen Voraussetzungen erfüllt, die § 12 Abs. 2 bis 4 GOÄ an eine ärztliche Liquidation stellt. Die Fälligkeit setzt nicht voraus, dass die Rechnung auch mit dem materiellen Recht (umstrittener Gebührentatbestand) übereinstimmt.

Wann verjährt meine Forderung?

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, § 195 BGB. Diese Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, § 199 Abs. 1 BGB. Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs ist, dass er fällig geworden ist. Der Liquidationsanspruch wird mit der Erstellung einer Rechnung fällig, die den Anforderungen des § 12 Abs. 2 bis 4 GOÄ genügt.

Kann ich einen Honorarvorschuss von meinem Patienten für meine ärztliche Tätigkeit verlangen?

Nach unserer Auffassung ist die Forderung eines Honorarvorschusses durch den Arzt grundsätzlich nicht zulässig, da § 12 Abs. 1 GOÄ eindeutig regelt, dass die ärztliche Vergütung erst dann fällig wird, wenn dem Zahlungspflichtigen eine der GOÄ entsprechende Rechnung gestellt worden ist.
Unseres Erachtens sollte man jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen, so zum Beispiel, wenn der Arzt bei Beginn der Behandlung schon ahnt, dass er es mit einem zahlungsunwilligen Patienten zu tun hat. Selbstverständlich darf jedoch ein Arzt bei Vorliegen eines Notfalls eine ärztliche Behandlung in keinem Fall von einer Vorschusszahlung abhängig machen.

Was muss ich bei der Honorar- und Vergütungsabsprache beachten?

Ärzte sind nach § 12 Abs. 3 BO verpflichtet, vor Erbringen von Leistungen, deren Kosten erkennbar nicht von einer Krankenversicherung oder einem anderen Kostenträger erstattet werden, den Patienten schriftlich über die Höhe des nach GOÄ zu berechnenden voraussichtlichen Honorars zu informieren. Zudem müssen Sie in diesem Fall den Patienten auch darüber informieren, dass ein Anspruch auf Übernahme der Kosten durch eine Krankenversicherung oder einen anderen Kostenträger nicht gegeben oder nicht sicher ist. Dies ist gerade im Hinblick auf sogenannte Wunschleistungen ein wichtiger Nachweis dafür, dass der Patient in wirtschaftlicher Sicht ausreichend aufgeklärt wurde.

Auch der durch das Patientenrechtegesetz eingeführte § 603c Abs. 3 BGB fordert grundsätzlich eine schriftliche Information über die voraussichtlichen Behandlungskosten. Für Vertragsärzte gibt es eine ähnliche Vorschrift für den Bereich der Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) in § 18 Abs. 8 Nr. 3 BMV-Ä.

Für weitere Fragen zum ärztlichen Berufsrecht wenden Sie sich bitte an Ihren ärztlichen Bezirksverband. Wir beraten Sie gern!

Notizen

Redaktion / Herausgeber:

Ärztlicher Kreis- und Bezirksverband München
Elsenheimer Str. 63
80687 München
Tel. 089 547116-0
Fax 089 547116-99
info@aekbv.de
www.aekbv.de

Ärztlicher Bezirksverband Oberbayern
Neumarkter Str. 41
81673 München
Tel. 089 451257-0
Fax 089 451257 29
aebo@aebo.de
www.aebo.de

Gestaltung:
Christina Meffert
www.editiolitteratura.de

Druck:
Document Office Solutions GmbH
Kreuzstr. 26
82319 Starnberg
www.dosonline.de

Bildnachweis:
Umschlagfoto: © fotolia; Seite 5: © privat;
Seite 7: © privat; Seite 8: © fotolia;
Seite 10: © morguefile; Seite 13: © 123RF;
Seite 14: © fotolia; Seite 17: © privat